Information nach Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (EU) vom 26.04.2016

Im Rahmen des Vergabeverfahrens werden von Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH (Auftraggeberin) personenbezogene Daten ver-arbeitet.

Mit den nachfolgenden Datenschutzhinweisen möchte die Auftraggeberin Sie über die Verarbeitung Ihrer Daten nach Art. 13 DSGVO informieren.

1. Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, sonstiger in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Datenschutzgesetze und anderer Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter ist die:

Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH
Vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Stefan Franzke
Fasanenstraße 85, 10623 Berlin
Telefon: +49 30 46302-500
E-Mail: info@berlin-partner.de

2. Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist:

Sascha Tiede
Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH
Fasanenstraße 85, 10623 Berlin
Telefon: +49 30 46302-408
E-Mail: datenschutzbeauftragter@berlin-partner.de

3. Die Kategorie der Daten ist der Leistungs-beschreibung zu entnehmen.

4. Der Zweck der Verarbeitung ist die Durchführung eines Vergabeverfahrens.

5. Die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c i. V. m. § 6 Abs. 3 DSGVO und § 55 Landeshaushaltsordnung Berlin, § 6 Berliner Datenschutzgesetz.

Als Bewerber bzw. Bieter sind Sie verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen. Falls Sie diese Angaben nicht machen, kann Ihr Angebot/ Teilnahmeantrag nach den vergaberechtlichen Vor-schriften vom weiteren Vergabeverfahren aus-geschlossen werden.

6. Empfänger von personenbezogenen Daten:

Die Vergabestelle ist gemäß § 6 BerlAVG verpflichtet, vor Entscheidung über die Vergabe öffentlicher Aufträge ab einen Wert von 15.000 Euro bei der Informationsstelle nachzufragen, inwieweit Ein-tragungen im Korruptionsregister zu Bieterinnen und Bietern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftrag-nehmern vorliegen. Die Auftraggeberin ist berechtigt auch unterhalb der zuvor genannten Wertgrenze die Nachfragen durchzuführen und auf etwaige Nach-unternehmerinnen und -unternehmer zu erstrecken, wenn sie dies für erforderlich hält.

Die Vergabestelle ist gemäß § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz, § 21 Abs. 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 21 Abs. 1 Schwarz-arbeitsbekämpfungsgesetz verpflichtet, bei Auf-trägen ab einem Wert von 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern

Bei allen Vergabeverfahren sind auf Verlangen der Bieter, die nicht für den Zuschlag berück-sichtigt worden sind, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters mitzuteilen.

Der Auftraggeber ist, unabhängig von der vergaberechtlichen Eignungsprüfung, verpflichtet, gemäß der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) ab einem Auftragswert von 25.000 Euro (netto) dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bestimmte Daten zu dem Vergabeverfahren zu übermitteln. Die in Nr. 12 der Eignungserklärung von den Bewerbern und Bietern anzugebenen Daten werden benötigt, um diese gesetzliche Pflicht zu erfüllen. Fehlende oder unverständige Daten können zum Ausschluss vom Wettbewerb führen.

Nach Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb jeweils ab 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer werden für die Dauer von drei Monaten über jeden so vergebenen Auftrag der Name des beauftragten Unternehmens oder der natürlichen Person gemäß § 30 UVgO bekanntgegeben.

7. Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten:

Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushalts-rechtlichen Aufbewahrungsfristen (§ 79 Landes-haushaltsordnung).

8. Die Rechte der betroffenen Person ergeben sich aus der Datenschutz-Grundverordnung:

Recht auf Auskunft: Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten. (Artikel 15 DSVGO)

Recht auf Berichtigung: Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden. (Artikel 16 DSVGO)

Recht auf Löschung: Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung). (Artikel 17 DSVGO)

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen, sofern dem nicht ein wichtiges öffentliches Interesse entgegensteht (z. B. wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln). (Artikel 18 DSVGO)

Recht auf Widerspruch: Es besteht das Recht, der Verarbeitung der Daten zu widersprechen aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/Bieters ergeben, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht (z. B. Durchführung des Vergabeverfahrens, Aufbewahrungsfristen). (Artikel 21 DSVGO)

9. Beschwerderecht:
Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land Berlin ist:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstraße 218
10969 Berlin

Hieran sind etwaige Beschwerden zu richten, sofern die Auskunft gebende Behörde ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Eine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (bspw. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe c) Datenschutz-Grundverordnung nicht, da die Datenerhebung im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt ist und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen ist (§ 55 Landes-haushaltsordnung Berlin, §§ 3,6 Unterschwellen-vergabeordnung).